



# ***ORTSRECHT***

DER  
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

## BEZEICHNUNG

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

## **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Schul- und Ferienbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule Saaldorf-Surheim. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden jeweils einzelne Plätze für Kindergartenkinder zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Träger und Rechtsform**

Nachfolgend aufgeführte Schul- und Ferienbetreuungen werden von der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- Schulbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Schulbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim
- Ferienbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Ferienbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim.

### **§ 3**

#### **Ziele und Inhalte**

(1) Die Schulbetreuung ist als sozial- und freizeitpädagogisches Betreuungsangebot im Anschluss an den Schulunterricht eingerichtet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende und wird in zwei Formen angeboten:

- Mittagsbetreuung bis 14 Uhr, ohne Hausaufgabenbetreuung
- Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16 Uhr, mit Hausaufgabenbetreuung

(2) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder während der Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot, bei dem Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund stehen.

(3) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erfüllt mit dem Betreuungsangebot den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Schul- und Ferienbetreuung**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.

(2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden vorrangig Grundschulkinder aufgenommen, die in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Schüler der Grundschule Saaldorf-Surheim sind.

(3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

(4) Die Aufnahme in die Schulbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.

(5) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien.

(6) Die Betreuung von Kindergartenkindern in der Schul- oder Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich erst nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(7) Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schul- bzw. Ferienbetreuung richtet sich nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

(8) Da die Durchführung der Schulbetreuung (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. Die Verpflichtung der Gemeinde nach dem GaFöG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Anmeldung zur Schul- und Ferienbetreuung**

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung zur Schulbetreuung erfolgt erstmals bei der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr.
- (3) Die Anmeldung für die folgenden Schuljahre erfolgt jeweils nach Aufforderung der Gemeinde Saaldorf-Surheim.
- (4) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien, an denen Ferienbetreuung stattfindet.

## **§ 6**

### **Buchungszeit**

- (1) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (2) Die Betreuung kann im Anschluss an den Unterricht wahlweise
  - bis 14 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung
  - bis 15 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung
  - bis 16 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung

gebucht werden.

Buchungsänderungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Quartalsende möglich. Die Mindestbuchungszeit in der Schulbetreuung beträgt zwei Tage in der Woche.

## **§ 7**

### **Abmeldung aus der Schulbetreuung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Schulbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Kreis der Berechtigten nach § 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende unter Angaben des Grundes möglich.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden,
  - > wenn es länger als einen Monat unentschuldig fernblieb
  - > der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist
  - > bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Einrichtungseitung.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Schulbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung beginnt nach regulärem Unterrichtsende und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich an Ferientagen geöffnet. Die Betreuung beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (3) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. In den Sommerferien findet an zwei Wochen keine Ferienbetreuung statt. Die Termine der Ferienbetreuung werden von der Gemeinde festgelegt. In den übrigen Ferien können sich die Betreuungstage entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (4) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechnigt, die Schul- und Ferienbetreuung bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

## **§ 10**

### **Pflichten der Personensorgeberechnigten**

- (1) Die Erziehungsberechnigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schulbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Schul- oder Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis 9 Uhr bzw. bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechnigten haben der Schul- oder Ferienbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

## **§ 11**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederm Zulassung zum Besuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sind der Schul- und Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Schul- oder Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/ Teilrückzahlung der Betreuungs- gebühren.

## **§ 12**

### **Verpflegung**

Kinder in der Schul- und Ferienbetreuung, die über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schul- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schul- und Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtungen nicht.

## **§ 14**

### **Unfallversicherung**

- (1) Für die Kinder der Schul- und Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schul- und Ferienbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die auch außerhalb des Betreuungsgeländes durchgeführt werden und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 15**

### **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateiengespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16**

### **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf- Surheim vom 13. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 18.09.2012, Nr. 38) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Saaldorf, den 10. Juli 2014

gez.

**Bernhard Kern**

Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Leseversion sind die Änderungssatzungen vom 21. Mai 2025 und 20. Juli 2026 eingearbeitet.